

Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Herleitung:

Das Merkmal des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs ist in den erfolgsqualifizierten Delikten nicht explizit verankert. Die extreme Divergenz etwa zwischen dem Strafraumen des § 227 Abs. 1 StGB und dem bloßen tateinheitlichen Zusammentreffen von §§ 223, 222 StGB bedingt eine über einen reinen Kausalzusammenhang und über die objektive Zurechnung hinausgehende Einschränkung. Deshalb muss zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge ein sogenannter **tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang** bestehen.

Bedeutung/Definition:

Es muss sich eine dem Grunddelikt anhaftende spezifische/eigentümliche Gefahr im konkret eingetretenen Erfolg realisiert haben.

Es ist zu analysieren, welches typische Risiko des Grunddelikts der Gesetzgeber hier erfassen wollte.

Bsp.: Die dem Raub anhaftende eigentümliche Gefahr ist die Anwendung des Nötigungsmittels und nicht die Wegnahmehandlung. Wenn durch die Wegnahme und nicht durch die Nötigung (insbesondere Gewaltanwendung) die schwere Folge des § 251 StGB eintritt, besteht der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang nicht.

Damit ist der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang enger als der Grundsatz der objektiven Zurechnung.

Häufige Rechtsfragen/Probleme:

1. Verletzungshandlung/Verletzungserfolg:

Einerseits könnte man gerade bei § 227 Abs. 1 StGB für den spezifischen Zusammenhang fordern, dass durch den Körperverletzungserfolg der Tod verursacht worden ist. Argumente hierfür sind der Wortlaut („durch die Körperverletzung“) und der hohe Strafraumen, der eine restriktive Auslegung erfordert. Andererseits könnte man auch an das Handeln des Täters, das zu dem Handlungserfolg geführt hat, ansetzen. Hier kann auch der Wortlaut herangezogen werden, weil die Körperverletzung nicht nur den Erfolg, sondern auch die Handlung des Täters meinen kann. Außerdem spricht

Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

der Klammerzusatz für diese Ansicht, da damit etwa auch § 223 Abs. 2 StGB eingeschlossen ist und beim Versuch regelmäßig der Körperverletzungserfolg fehlt.

2. Eigenes Verhalten des Opfers führt zum Tod (Gängiges Bsp.: Flucht)

Hier darf die Art und der Grad der Rechtsgutsverletzung nicht außer Acht gelassen werden: Je schwerwiegender die Rechtsgutsverletzung, desto verständlicher ist es, wenn das Opfer waghalsig flüchtet. In dieser Fluchtreaktion kann man dementsprechend den elementaren *Selbsterhaltungstrieb* des Menschen sehen. Vertretbar ist es, dieses Problem auch bei der objektiven Zurechnung zu verorten.

3. Möglichkeit des Rücktritts trotz Eintritt der schweren Folge

Bsp.: T richtet seine Pistole auf den Tankstellenbetreiber O und fordert ihn unter Androhung, dass er ihn sonst erschießen würde, auf, ihm sämtliches Bargeld zu übergeben. T will einen Warnschuss abgeben und trifft O tödlich. T flieht ohne Beute.

Hier ist die Möglichkeit des Rücktritts problematisch, weil die schwere Folge des § 251 StGB bereits eingetreten ist. Einerseits könnte man vertreten, dass der Begriff „Tat“ im Sinne des § 24 StGB das gesamte Delikt einschließlich der schweren Folge umfasse und sich die Gefahr bereits realisiert habe. Außerdem seien Strafbarkeitslücken zu verhindern. Allerdings könnte dem entgegengehalten werden, dass § 24 StGB den Rücktritt ohne etwaige Einschränkungen zulässt und bei einem Rücktritt vom Grunddelikt der Bezugspunkt für die Erfolgsqualifikation fehlt. Außerdem bestehen keine Strafbarkeitslücken, weil § 222 StGB die fahrlässige Tötung abdeckt.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Tatbestandsspezifischer **Gefahrzusammenhang**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

